Außerordentliche
Beilage zu Nr. 155 der Düsseldorfer Zeitung.
Sonntag den 6. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 31. Mai.

Verhandlungen über das Gutachten, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Febr. 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

Abg. Graf v. Renard: Der erste Antrag, welchen uns das Gutachten vorlegt, ist der Antrag auf Periodizität. Zu einer klaren, bestimmten Ueberzeugung über solche Angelegenheiten können wir nur dann gelangen, wenn wir so viel als möglich jede Frage trennen, die als trennbar erscheint. Mir erscheinen als wesentlich verschieden zwei Fragen: Die eine — ist die Periodizität wirklich Bedürfniß? Ist sie auf innere Nothwendigkeit gegründet? — Die andere — ist die Bitte um Periodizität eine zeitgemäße?

Was die erste Frage betrifft, so kann ich zwar allen den Rechts-Deductionen, welche uns das Gutachten vorführt — und ich glaube es im voraus sagen zu können, auch allen den Rechtsdeductionen, welche wir noch von dieser Stelle hören werden — meine volle Beistimmung nicht geben; allein dessenungeachtet nehme ich keinen Anstand, die Periodizität für ein Bedürfniß, für auf innere Nothwendigkeit gegründet anzuerkennen. Was die zweite Frage betrifft — ist eine Bitte um diese eine zeitgemäße? — so mag es im ersten Augenblick scheinen — ich sage scheinen — daß, nachdem Se. Majestät geruht haben, in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April uns die Zusicherung einer nochmaligen Wiederkehr des Vereinigten Landtages innerhalb von vier Jahren zu geben, diese Bitte auch dann noch an der Zeit wäre; es könnte scheinen, daß eine Bitte unbescheiden ist, nachdem wir eben eine ähnliche Zusicherung erhalten haben. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Zusicherung Sr. Majestät des Königs bezieht sich blos auf eine einmalige nochmalige Wiederkehr des Vereinigten Landtags; es ist aber nicht die Zusicherung der Periodizität als Grundsatz. Ich kann daher eine solche Bitte weder für unzeitig noch für unbescheiden halten, da wir nicht ein Mehreres, sondern ein Anderes verlangen als das bereits Erhaltene. Um jedoch sowohl diesem Antrage, als auch mehreren anderen von den im Gutachten aufgestellten, meine volle Beistimmung zu geben, habe ich mir erlaubt, ein hierauf bezügliches Amendement dem Herrn Landtags-Marschall zu überreichen. Das Amendement lautet: „Diejenigen Petitions-Anträge, welche zum Zweck der Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar d. J. beschlossen werden möchten, in der Art und Weise zu formuliren, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, desfallsige Propositionen dem nächsten durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. v. M. innerhalb vier Jahren zugesicherten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen." Meine Absicht bei diesem Amendement ist nur der eine Zweck, für den ich mich schon ausgesprochen habe, für den ich mich immer aussprechen werde, daß die Versammlung zu möglichster Einstimmigkeit gelangen möge. Die Gründe, durch welche ich dieses Amendement unterstütze, sind folgende: Es ist dasselbe erstens völlig analog mit der Allerhöchsten Zusicherung, daß Abänderungen in dem Gesetze vom 3. Februar nur nach eingeholtem Beirathe der Stände eintreten sollen; es ist dieses Amendement völlig analog mit dem zu Ende des Gutachtens aufgestellten Antrage des Abgeordneten Hirsch, welches eine ähnliche Richtung verfolgt. Ich beziehe mich ferner auf die Erläuterungen, welche ein sehr geehrtes und beredtes Mitglied der Provinz Westfalen uns gegeben und welchem ein sehr geehrtes und scharfsinniges Mitglied der Provinz Preußen beigetreten ist, die Erläuterungen nämlich über die Absicht, welche die 138 Mitglieder leitete, welche ihre Erklärungen in unsere Protokolle niedergelegt haben. Diese Erläuterungen gingen dahin, daß es den 138 Mitgliedern mit der Ehrfurcht vor dem Throne unvereinbar erschien, sofort mit Petitionen zu drängen, welche eine Erwiederung Sr. Majestät erheischten, daß es ihnen als der loyalere und ruhigere Weg erschien, ihre Ueberzeugung auszusprechen und dadurch zu wahren, wenn sie diese Ueberzeugung in das Protokoll niederlegten; und so kann ich nicht umhin, einer so loyalen, ehrenwerthen Gesinnung meine offenste Anerkenntniß und meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Allein ich mache die 138 Mitglieder darauf aufmerksam, wie, wenn sie nicht alle gesunde Logik gänzlich beseitigen wollen, sie sich in der schwierigsten Lage befinden, wenn sie den im Gutachten vorgeführten Anträgen beitreten wollen. Ich glaube, daß sie nur dann beistimmen können, wenn sie meinem Amendement Geltung gewähren. Ich mache im Interesse des Amendements die Versammlung darauf aufmerksam, daß durch dieses Amendement die Anträge das Wesen einer Proposition annehmen und sich in viel leichterer Form bewegen, als in der Gestalt von Petitionen. Und so geht mein Antrag dahin: Der Herr Marschall möge die Versammlung fragen, ob sie mein Amendement unterstütze, und sollte dies geschehen, selbes sofort zur Berathung und Beschlußfassung stellen, denn ich bin überzeugt, daß die Annahme meines Amendements von wesentlich günstigem Einflusse auf Einstimmigkeit der Versammlung seyn muß.

Eine Stimme: Darf ich bitten, das Amendement nochmals zu verlesen.

Abg. Graf v. Renard verliest dasselbe nochmals.

Marschall: Nächst diesem Amendement sind noch mehrere andere eingereicht worden. Ich werde bei jedem fragen, ob es die nöthige Unterstützung findet, um berathen zu werden; aber eine sofortige Beschlußnahme über jedes dieser Amendements wird unmöglich seyn; die Herren Redner, die sich gemeldet haben, werden Gelegenheit finden, diese Amendements mit zu berühren, und am Schluß der Berathung werde ich eines nach dem anderen zur Beschlußfassung stellen. Ich frage die Versammlung: ob das Amendement die zur Berathung nöthige Unterstützung findet? (Wird zahlreich unterstützt.)

Abg. Dittrich: Meine Herren! Der erst geehrte Redner, der in dieser Angelegenheit gesprochen, hat ein Amendement gestellt, welches, wenn es befürwortet werden sollte, die hochwichtige Frage, die uns jetzt vorliegt, noch weiter hinausschieben würde. Es würde diejenige Ungewißheit, die bisher bestanden hat, über die Meinung der Versammlung, in Betreff aller vorliegenden Fragen noch ferner erhalten. Ich halte es für unsere heilige Pflicht, das jetzt offen auszusprechen, was die Meinung der Versammlung ist, also mich gegen das Amendement zu erklären, insbesondere nehme ich auch einen Grund hierfür aus der Allerhöchsten Botschaft, die an den Landtag auf die Adresse ergangen ist. In dieser Botschaft haben Se. Majestät erklärt, die Petitions-Anträge erwarten zu wollen. Ich wüßte also nicht, in welcher Art irgend ein Drängen und Treiben darin enthalten wäre; ich wüßte nicht, warum ein Verlangen augenblicklicher Entscheidung darin enthalten wäre, wenn die Petitionen, wie sie vorliegen, angenommen werden. Ich erlaube mir hiernach, zur Sache selbst überzugehen. Der erleuchtete und hochgeehrte Herr Minister der Gesetzgebung hat, in Bezug auf das Gutachten der Abtheilung, die Gründe beurtheilt, welche sich auf die periodische Einberufung beziehen; einer derselben ist als ganz speziell bezeichnet, die anderen sind generellen Natur. In Bezug auf den speziellen Grund über die Periodizität des Landtags bemerke ich, daß außer diesem hier angeführten noch ein zweiter spezieller Grund für die Periodizität besteht. Ich werde mir jedoch zuerst erlauben, Einiges über das, was der Herr Minister über den ersten speziellen Grund erklärt hat, zu sagen. Er sagt insbesondere über die alljährliche Einberufung der Reichsstände, daß in der Ertheilung der Decharge eigentlich nur der gefährliche bindende Akt enthalten sey; es folge also nicht aus dem Gesetze vom Jahre 1820, daß die reichsständische Versammlung wegen der Rechnungslegung alljährlich einberufen werden müsse. Das Gesetz vom Jahre 1820 sagt aber nicht, daß einer Deputation der reichsständischen Versammlung die Rechnung vorgelegt werden müsse, sondern es sagt: „der Versammlung", also der unzertrennten Versammlung. Außerdem scheint mir, daß die Decharge nicht erfolgen kann, ohne daß die Rechnungs-Abnahme vorhergeht, wie es vorgeschrieben ist; diese Rechnungs-Abnahme kann aber von einer Kommission nicht erfolgen, sondern nur von der Versammlung selbst, denn auf der Prüfung der Rechnung beruht die Entscheidung über die Decharge. Wenn die Rechnung nicht gehörig geprüft ist, kann die Decharge nicht ertheilt werden. Wenn das Vorhergehende nicht ist, kann das Nachfolgende nicht kommen. Hiernach halte ich für gesetzlich begründet, daß die alljährliche Einberufung der Reichsstände erfolgen muß, und die Deputation hätte, nach meiner Meinung, nur eben so der Versammlung Bericht zu erstatten, wie eine jede andere Abtheilung, die ein Gutachten abgibt.

Weiter hat der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt, es folge daraus noch nicht, daß verliehene Rechte in dem Ausdruck: „alljährlich" enthalten seyen. Ich bin der Meinung, daß, wenn darin kein verliehenes Recht liegen soll, der Ausdruck alljährlich fehlen und gesagt seyn würde: „der Versammlung Rechnung zu legen", nicht aber „alljährlich". Es scheint mir, daß diese Bestimmung sich auf die gesetzlichen über die Rechnungslegung bezieht, wie dies bei Verwaltung fremder Güter allgemein in den §§. 139 und 143 Titel 14 Theil I. des Allg. L.-R. bestimmt ist. Nach solchem ist der Verwalter verpflichtet, alljährlich Rechnung zu legen, und der Prinzipal muß sie abnehmen; wenn nicht, so fallen dem Letzteren die dadurch entstehenden Verdunkelungen zur Last. Ich habe Eingangs gesagt, daß ich für die Periodizität noch einen zweiten Grund in unserer neueren Gesetzgebung finde, nämlich in den Allerhöchsten Festsetzungen, die Se. Maj. der König seit seinem Regierungs-Antritte über die Landtage erlassen hat. Es ist nämlich in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 23. Februar 1841 gesagt, daß es die Allerhöchste Absicht sey, die Landtage alle zwei Jahre zu berufen, und daß die Erklärung der Provinzial-Landtage darüber erfordert wird. In dem Landtags-Abschiede für Schlesien vom 6. Februar 1842 aber ist bestimmt: „und beabsichtigen Wir demgemäß, den Landtag künftig, sofern hinreichende Veranlassung vorhanden ist, alle 2 Jahre zu versammeln". Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 2. Januar 1843 besagt: „Eingedenk der in Unserem Eröffnungs-Dekrete vom 23. Februar 1841 gegebenen Verheißung, daß Wir zur Belebung der ständischen Wirksamkeit die Landtage aller Provinzen von zwei zu zwei Jahren versammeln würden, haben Wir Unsere getreuen Stände gegenwärtig zu erneuter Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit einberufen". Es scheint mir nun, daß in Bezug auf diejenigen Bestimmungen, die nach Art. III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 und nach Nr. 3. des Allerhöchsten Patents vom 3. Februar d. J. der Vereinigte Landtag auszuüben hat, so weit der Provinzial-Landtag sie auszuüben hatte, also in dieser Beziehung, die zweijährige Periodizität unzweifelhaft feststeht, und daß hiernach nur die Frage zweifelhaft ist: ob einjährige oder zweijährige Periodizität nämlich in Bezug auf die Rechnungslegung und in Bezug auf andere Gegenstände, welche dem Landtag vorzulegen sind, eintreten soll. Jedenfalls glaube ich hiernach, daß in den Gesetzen und den Allerhöchsten Erlassen die Periodizität festgestellt ist. Es ist weiter von dem Hrn. Minister der Gesetzgebung gesagt worden: „daher konnten auch die früheren Gesetze von mehreren reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführet würden."

Es ist bereits von den geehrten Rednern vor mir darüber gesprochen worden, daß die mehr angeführten, in den Petitionen angeführten Gesetze sich einstimmig darüber aussprechen, daß überall nur von einer Versammlung der Landes-Repräsentanten die Rede ist. Nun scheint mir, daß hiernach nicht von mehreren reichsständischen Versammlungen die Rede seyn kann, und daß die Gesetze an eine reichsständische Versammlung in Theilen nicht gedacht haben können, daß also die reichsständische Versammlung nur die eine hier gegenwärtige seyn könne. Es ist ferner von dem Herrn Minister Bezug genommen auf den Begriff der Corporation. Ein geehrter Redner hat hierauf schon etwas über das Städtewesen angeführt. Ich erlaube mir, dem nur hinzuzusetzen, daß im Städtewesen Kommissionen und Deputationen den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung keineswegs vertreten und im Gegentheil nur an diese berichten, daß also bei Abtheilungen des Vereinigten Landtages auch nur dasselbe Verhältniß eintreten kann. Endlich hat der Herr Minister am Schluß seiner Rede gesagt: der Ausdruck „reichsständische Versammlung" sey nur im Gegensatz gegen die „provinzialständische Versammlung" gebraucht. Ich halte dies für unzweifelhaft, glaube aber, daß dieser Gegensatz gerade dasjenige beweist, was die Abtheilung in Bezug auf die verschiedenen Ausschüsse sagen will, denn es ist in diesem Gegensatze nicht die Rede von vielen provinzialständischen Versammlungen, sondern nur von einer; also im Gegensatze von dieser einen, bezüglich auf jede Provinz, konnte nur von einer reichsständischen Versammlung, dem Vereinigten Landtage, die Rede seyn, welcher in seiner Gesammtheit den Provinzial-Ständen gegenüber zu bilden war. Hiernach votire ich für die Petition auf Zusammenberufung je in 2 Jahren, und, da ich die einjährige und zweijährige in der Gesetzgebung zusammengestellt finde, so glaube ich, daß der Zweck durch zweijährige Zusammenberufung erreicht werde, indem ich mich auf die rechtlichen Grundsätze, so wie auf die in der inneren Nothwendigkeit und Nützlichkeit stütze.

Abg. von Werdeck: In Beziehung auf das, was wir eben gehört haben, wollte ich nur darauf aufmerksam machen, daß den Gründen nach, aus welchen sich der Antragsteller gegen das Amendement des Grafen von Renard erklärt hat, ich annehmen muß, daß er dasselbe nicht richtig verstanden habe. Das Amendement geht nicht dahin, die Petition, wie der Abgeordnete voraussetzt, fallen zu lassen, sondern sie allerdings Sr. Maj. dem Könige vorzulegen, aber demnächst darüber, wie sie in der Gesetzgebung einzuführen seyn werde, eine Proposition vorzulegen. Ich abstrahire indessen hiervon und wollte nur bemerken, daß, so weit ich die Meinung der Versammlung zu übersehen glaube, die Hauptverschiedenheit in derselben eigentlich nur in Folgendem liegt. Darüber, daß eine Periodizität in der Versammlung wünschenswerth ist, und daß sie in der Nothwendigkeit der Gesetzgebung und in ihrer eigenen Existenz begründet ist, darüber dürfte bei der Mehrzahl von uns kein Zweifel obwalten. Ich würde unter gewissen Voraussetzungen kein Bedenken tragen, mich den Petitionen um Erfüllung der Periodizität und was damit im Zusammenhange steht anzuschließen, aber nur unter gewissen Voraussetzungen, und diese begründen die Hauptverschiedenheiten, die in den Ansichten der Versammlungen obwalten. Von einer Seite geht man davon aus, daß das Haupt-Fundament, auf das man bauen müsse, der Rechtsboden ist, wie es vielfach bezeichnet worden ist. Von der anderen Seite glaubt man allerdings, daß in dem Zusammenhange der Gesetzgebung eine solche Konsequenz in einer gewissen Nothwendigkeit beruht. Ich sage aber, man glaubt nicht, einen direkten Anspruch auf unmittelbare Gesetze herleiten zu können, und man geht davon aus, daß nur in Beziehung auf die innere Nothwendigkeit und Nützlichkeit dergleichen Petitionen befürwortet werden können, daß man sich aber, wenn man vorzugsweise auf dem Rechtsboden fußen wolle, einer solchen Petition nicht anschließen könne. Ich wollte mir daher erlauben, anzudeuten, wie ich mir die Sache denke. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Haupt-Basis aller Staaten die Gerechtigkeit sey. Diesem Grundsatze schließe ich mich an. Es fragt sich aber, was die Gerechtigkeit unter den gegenwärtigen Umständen fordert, und da gehe ich davon aus, daß die Gerechtigkeit nicht die Nothwendigkeit einer Buchstaben-Interpretation fordern kann. Ich glaube, daß durch die Interpretation des Wortlautes noch keine große Staaten-Entwickelung herbeigeführt ist. Wir haben lebendige Beispiele davon in unserer eigenen Geschichte und in der Geschichte aller Nationen, die zu einer

gewissen Größe emporgestiegen sind. Ich erlaube mir nur diese allgemeinen Erinnerungen, ohne auf die Geschichte selbst einzugehen. Ich glaube, der politische Gesichtspunkt muß uns leiten, und an diesen Gesichtspunkt habe ich meine Betrachtungen über das Patent vom 3. Februar angeknüpft. Ich möchte mir erlauben, die hohe Versammlung noch einen Augenblick auf die Konsequenzen zurückzuführen, zu denen man gelangt, wenn man bei dem Wortlaut der vorangegangenen Gesetzgebung stehen bleibt.

Die Konsequenz, die wir uns nicht verhehlen dürfen, ist die, daß es unter allen Umständen in der Befugniß Sr. Majestät des Königs unbestreitbar liegt, zu erklären, daß die Ausschüsse der Reichstag seyn sollen. Ich glaube, in der Politik, so wie in der inneren Nothwendigkeit, liegt es, daß nur eine Versammlung, wie die gegenwärtige, der Reichstag seyn kann. Also, schließe ich weiter, dürfen wir uns dem Wortlaut der Gesetze nicht zu eng anschließen. Von einer anderen beredten Seite ist darauf hingewiesen worden, welche Gesetze noch außer den gegenwärtig in Rede stehenden bestehen, die ebenfalls noch nicht aufgehoben sind. Es sind Freiheiten und Berechtigungen in Anspruch genommen, die noch nicht beseitigt worden sind; wenn wir fragen, worin bestehen diese Freiheiten? so sind dis jetzt die Privilegien der Ritterschaft oder einzelner Städte oder andere Berechtigungen nirgends ausdrücklich aufgehoben. Ich glaube aber, daß es Keinem von uns beikommen kann, auf diese Privilegien zurückzukommen. Der politische Gesichtspunkt, der für uns entscheidend ist, ist der, daß es vor Allem darauf ankommt, ein einträchtiges Wirken mit der Krone zu erhalten. Eintracht gibt Macht. Also ich frage, in welcher Lage befinden wir uns der Krone gegenüber. Wir haben in der Adresse auf den Gesichtspunkt hingedeutet, welchen ein Theil unserer Mitglieder in Beziehung auf die Verhältnisse zur Krone verfolgt. In der Antwort auf diese Adresse ist darauf das Entgegengesetzte als der gesetzliche Gesichtspunkt bezeichnet; ich halte es daher für undankbar, unehrerbietig und unpolitisch, auf dem sogenannten Rechtsboden vorzugehen, wenn man auch sagt: Wir wollen blos petitioniren, denn wenn ich petitionire unter Verweisung auf bestimmte Rechte, so liegt die Sache anders, als auf dem Boden einer bloßen Bitte. Wir können es uns nicht verhehlen, wir sind eine Macht, und wenn eine Macht, der andern gegenüber, auf den Rechtsboden verweist, so fehlt ein Richter, und ich darf hier nicht die Konsequenzen aussprechen, zu welchen ein solches Gegenüberstellen zweier Mächte führen müßte. Meine Herren! Wir haben gesagt, unser Gewissen fordere die Bewahrung nicht allein unseres eigenen Rechts, sondern auch das unserer Kommittenten. Ich glaube, die Rechte der Kommittenten sind in dem Augenblick, wo sie uns kommittirt haben, die unsrigen, und wir haben sie zu wahren wie unsere eigenen. Meine Herren! Unsere Vorfahren haben uns in gefährlichen Zeiten gezeigt, wie die Eintracht mit der Krone zu wahren sey. Es sind ähnliche Zweifel und ähnliche Verhältnisse in bedrängten Zeiten des Staats über unser Land dahingegangen, aber man hat sie fallen lassen. Man verweist auf den tiefen Frieden, in dem wir jetzt leben, und man glaubt, daß dergleichen Zweifel jetzt gehoben werden müßten; allerdings ist jetzt Frieden, aber es ist von den Mitgliedern, welche mir zur rechten Seite sitzen, vielfach geschildert worden, in welcher Weise die Basis dieses tiefen Friedens bedroht sey, aus diesem Grunde glaube ich, daß die materiellen Interessen des Landes ins Auge gefaßt werden müssen und vor Allem die Eintracht zu erhalten sey. Meine Herren! Ich bin nicht gewohnt, zu bitten, und es mag eine Bitte bei mir ungeschickt herauskommen, weil ich nicht das Talent dazu habe, aber in diesem Augenblicke bitte ich Sie, lassen Sie uns wohl beherzigen, daß Eintracht noththut, um mächtig zu seyn. (Bravo!)

Abg. Graf v. Schwerin: Meine Herren! Meine Ansichten über den in Rede stehenden Gegenstand sind in meinem Antrage zur Adresse bereits enthalten, ich habe sie auch in der Petition ausgesprochen, und ich könnte daher in Folge der weiteren Diskussion schweigen. Ich hätte auch in dem Stadium, in welchem sich unsere Diskussion jetzt befindet, lieber geschwiegen, als gesprochen, wenn ich nicht bereits gestern als Redner notirt worden wäre. Nach der Rede, die wir eben gehört haben, scheint es mir aber doch zweckmäßig, einige Worte über den allgemeinen Standpunkt zu sagen, wie ich ihn von dem Augenblicke an, wo ich in dieser Sache zuerst das Wort genommen habe, betrachte. Es ist in dieser Versammlung und auch außerhalb derselben oft der Standpunkt so gewählt worden, daß man von einer Meinungsrichtung gesprochen hat, als derjenigen, die die Macht und Ehre der Krone schützen und die Ehrerbietung vor derselben bewahren wolle. Von einer anderen Richtung dagegen, als von einer solchen, die das nicht wollen. Meine Herren, das sind keine ehrlichen Waffen. (Aufregung.) Es stehen sich, wenn es sich doch um Kategorieen handeln soll, zwei Parteien gegenüber oder zwei politische Systeme, die beide gleich berechtigt sind, beide einen ehrlichen Kampf führen mögen und beide es der Krone überlassen wollen, für welche von ihnen sie sich entscheiden will. Aber von der einen derselben zu sagen, sie wolle die Macht der Krone, eine starke Regierung, während die andere sie nicht wolle, das sind, ich wiederhole es, keine ehrlichen Waffen, und zu solchen habe ich nie meine Zuflucht nehmen mögen oder meine Zustimmung geben können. Wenn ich denn nun auf den allgemeinen Standpunkt zurückkommen soll, von dem ich in dieser Frage ausgegangen bin, so war es der, daß ich, weil ich die Ueberzeugung hegte und sie noch hege, daß durch mehrere Bestimmungen des Patents vom 3. Februar d. J. wesentliche Rechte des Volks alterirt sind, ich auch die Verpflichtung in mir fühle, diese Ueberzeugung der Krone gegenüber auszusprechen. Dies erfordert, meiner Anschauung nach, die Treue gegen die Krone von mir, denn ich kenne keine Treue, die nicht identisch wäre mit der Wahrhaftigkeit; deshalb, weil ich die Ansicht habe, daß eine Verletzung statthat, muß ich meine Meinung aussprechen, um als ehrlicher Mann die Treue gegen die Krone zu bewahren, die ich ihr schuldig bin, und das ist der Grund, weshalb ich mich der Declaration damals nicht angeschlossen habe, obgleich ich, ich wiederhole es, dem Wesen nach damals wie jetzt mit den Deklaranten einerlei Gesinnung habe. Mir konnte es nicht genügen, daß zu Protokoll die Erklärung ausgesprochen würde, sondern ich muß es der Krone gegenüber aussprechen, das erfordert die Ehre von mir, und das ist der Gesichtspunkt, worin ich von den anderen Mitgliedern abgewichen bin. Ich würde nun noch mehr auf die Sache eingehen können, ich würde auseinandersetzen können, daß auch die Ausführung des Herrn Justiz-Ministers, die wir in der letzten Sitzung gehört haben, mich von meiner früheren Auffassung nicht zu einer anderen Ansicht gebracht habe, wie ich gewünscht hätte durch deren Abdruck zu erreichen. Ich könnte die Abweichungen im Einzelnen nachweisen; ich glaube jedoch, daß mehrere Redner nach mir darauf zurückkommen werden, und ich überhebe mich daher dessen. Meine Ueberzeugung ist noch dieselbe geblieben, und sie muß wahrlich sehr tief gewurzelt seyn, wenn sie sich einer solchen Autorität gegenüber nicht erschüttern läßt. Daher, meine Herren, halte ich daran fest in dem vollen Bewußtseyn des feierlichen „Ja", welches ich Sr. Majestät dem Könige am Tage der Erbhuldigung auf die Frage zugerufen habe: „Wollen Sie mir mit rechter deutscher Treue helfen, Preußen zu erhalten, wie es ist?" In dem vollen Bewußtseyn dessen spreche ich es aus: Das Recht des preußischen Volkes ist durch mehrere Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar d. J. wesentlich alterirt. Die Räthe der Krone, die dazu gerathen haben, haben der Krone nicht das Richtige gerathen, und eben weil ich das Patent vom 3. Februar als die edle Gabe eines wahrhaft Königlichen Entschlusses betrachte, weil ich wünsche, daß das ganze Volk mit Verehrung und Liebe dieses große Geschenk anerkenne und pflege, darum halte ich mich verpflichtet in Ehrfurcht hinzutreten und zu sagen: Herr, so sehe ich die Sache an, und ich glaube, daß das Volk mit mir die Sache so ansieht, also prüfe diese Ansicht und entscheide Dich danach. Wohl weiß ich, daß der Beschluß, den wir fassen wollen, wichtig ist, und es würde nicht nur Leichtsinn, sondern Frevel seyn, ihn unüberlegt zu fassen und unüberlegt ein solches Wort zu sprechen. Aber ich glaube, wir haben Zeit gehabt, die Sache zu prüfen und zu erörtern; es ist das Patent bereits durch das Läuterungs-Feuer der öffentlichen Meinung hindurchgegangen: sehen wir uns um auf dem Katheder der Wissenschaft, sehen wir uns um unter den Männern der Praxis, unter dem Volke mit gesundem Sinn, wo finden diese Bestimmungen des Patents ihre Vertheidiger? Ich habe nur wenige gefunden, und meine Ueberzeugung hat darin ihre Bestätigung erhalten. Aber, meine Herren, ich fürchte auch nicht, sondern ich hoffe, daß der freie Ausdruck unserer Meinung eine gnädige Aufnahme vor unserem Königlichen Herrn finden wird, die Anker meiner Hoffnung ruhen fest und sicher in der großen Seele unseres Königlichen Herrn. Ja, meine Herren, die Nebel, die an dem politischen Horizonte Preußens sich noch zeigen, sie werden verschwinden vor der hellen Sonne des Rechts und der Wahrheit. Der 3. Februar wird das werden, was er nach der großen Idee des Königs werden sollte, der Geburtstag eines neuen, eines freien Preußen, eines Preußen, wie es seit länger als einem Menschenalter das Volk ersehnt und das Ausland gefürchtet, eines Preußen, wie es jene großen Staatsmänner, auf die unsere Enkel noch stolz seyn werden, wollten: der Stein Hardenberg, Humboldt, Beyme, Boyen und Scharnhorst, und dem sie, unter der Aegide des Heldenkönigs, der jetzt zu seinen Vätern versammelt ist, die Wege geebnet haben. Eines Preußen, das, geführt von dem kühnen Fluge des hohenzollernschen Adlers, der der Sonne nicht weicht, Deutschland vorangeht in Allem, was edel und gut und groß ist, des Preußen, welches, wenn auch nur von 16 Millionen Menschen bewohnt, in dem hohen Sinne seiner Fürsten und dem immer freier und kräftiger sich entwickelnden Nationalbewußtseyn eine Macht besitzt, welche es befähigt, sein entscheidendes Gewicht in die Wagschale zu legen, auf der die Geschicke Europas gewogen werden. Des Preußen, dessen Söhne von Osten und Westen, von dem Fuße des Riesengebirges bis zu den Ostseegestaden, wenn das Vaterland in Gefahr ist, sich um den Thron schaaren, dem Throne, der auf der Liebe des Volkes sicherer ruht, als auf diamantenen Säulen. (Bravo!)

Abg. von der Heydt: Ich bin der Meinung, meine Herren, daß die Versammlung wohl thun wird, denselben Gang inne zu halten, den die Abtheilung gewählt hat. Es scheint mir nothwendig, daß jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben werde, sein Votum darüber abzugeben, ob es aus Rechtsgründen oder aus Gründen der Nützlichkeit die Periodizität und den Wegfall der Ausschüsse für nothwendig hält. Es wird dies der in der Adresse niedergelegten Verwahrung und den früheren Erklärungen eben so entsprechen, als der an uns ergangenen Aufforderung zur Herbeiführung eines Einverständnisses, den angedeuteten Mangel an Uebereinstimmung in den Gesetzen näher zu begründen. Es genügt nicht, daß die Behauptung, es mangle eine Uebereinstimmung in dem Gesetze, im Allgemeinen aufgestellt werde. Eine solche Behauptung muß genau präzisirt und motivirt werden, und ehe eine solche Behauptung Namens der Versammlung aufgestellt wird, muß die Rechts-Ansicht, die Ueberzeugung der Versammlung genau konstatirt werden, was indeß nur durch Abstimmung geschehen kann. Denn wäre die Majorität der Versammlung nicht der Ansicht, daß wirklich ein Mangel an Uebereinstimmung bestehe, so könnte, ungeachtet der entgegenstehenden Erklärung Einzelner, der Mangel an Uebereinstimmung Namens der Versammlung nicht behauptet werden. Erst wenn die Ueberzeugung der Versammlung feststeht, erst dann wird das Verfahren zu erörtern seyn, welches auf Grund dieser Ueberzeugung weiter eingeschlagen werden soll. Es ist von einem verehrten Mitgliede aus Sachsen gesagt worden, die Abtheilung habe den Rechtsgrund in den Hintergrund und die Nützlichkeit in den Vordergrund gestellt. Es ist dies, wie der Referent schon vorgetragen hat, nicht geschehen. Ich bin über den Rechtspunkt mit dem verehrten Mitgliede aus Sachsen gleicher Ansicht. Aber den Vorwurf halte ich nicht billig, daß die Abtheilung die Petition des Mitgliedes von Prenzlau nicht genugsam erörtert habe. Sie ist verschiedener Ansicht gewesen, aber zu welchem Resultat die Erörterung bei jedem Mitgliede führt, die daraus resultirende Ansicht muß man ehren, auch wenn diese Ansicht eine andere ist, wie die eigene, und so ist es mir ergangen.

Wenn der Herr Justiz-Minister in dem vorgestern gehaltenen Vortrage gesagt hat, daß die dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte nicht durch Beschlußnahme festzusetzen seyen, so hat der Herr Minister wohl nur sagen wollen, daß nicht durch bloße Beschlußnahme der Versammlung die Ausübung weiterer Rechte, als solche, wie sie das Patent vom 3. Februar gewährt hat, herbeigeführt werden können. Die Absicht des Herrn Ministers wird nicht dahin gegangen seyn, die Versammlung über den innezuhaltenden Weg ihrer Verhandlung zu belehren oder ihr das Recht der Beschlußnahme insoweit abzusprechen, als es nothwendig ist, um sich über den Mangel an Uebereinstimmung klar zu werden.

Der vorletzte Redner hat gesagt, wenn man einen Rechts-Anspruch begründen wolle, so träte eine Macht der anderen Macht gegenüber, und es fehle dann an einem Richter. Ich glaube nicht, meine Herren, daß diese Auffassung in dieser Versammlung Anklang finden wird. Sind wir eine Macht, so stellen wir uns nicht der Krone gegenüber, sondern wir bilden dann eine Macht für die Krone, um die Macht und den Ruhm der Krone noch mehr zu erhöhen. Fern sey es von uns, der Krone gegenüber zu treten. Es fehlt nicht an einem Richter, wir haben einen gerechten Richter, und seinem Urtheile wollen wir submittiren. Aber wohl haben wir die ernste Pflicht, daß, ehe der Richter entscheidet, die Frage zur Entscheidung reif gestellt werde.

Der Herr Justiz-Minister gelangt nach einer sehr kunstreichen Rechts-Deduction zu dem Zugeständnisse, daß die früheren Gesetze wohl die Erwartungen haben erregen können, daß jährlich eine größere Versammlung einberufen werden müsse, und zwar eine einzige reichsständische Versammlung. Nur fügt der Herr Minister hinzu: zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Rechte ist ein großer Unterschied. Es mag diese Ausführung, juristisch betrachtet, ein Meisterstück seyn, darüber mögen Männer von Fach urtheilen. Die Versammlung aber wird sich ihre eigene Anschauung bilden. Was mich anlangt, so habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Ansicht, es sey ein Rechts-Anspruch vorhanden, eine irrige sey, im Gegentheile habe ich mich nur in dieser Ansicht gestärkt fühlen können. Bleiben wir bei dem Zugeständniß des Herrn Justiz-Ministers stehen. Was ist die Folgerung? Wenn die früheren Gesetze zu der Erwartung berechtigen, daß alljährlich eine reichsständische Versammlung berufen werden müsse, so ist eine unmittelbare Folgerung die, daß dann die Erwartungen, zu welchen die früheren Gesetze berechtigen, bis heute nicht in Erfüllung gegangen sind. Wenn nun der Herr Minister einen großen Unterschied darin findet, daß die Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten die Rechte verleihen, zu welchen die Gesetze wohl eine Erwartung haben erregen können, so dozirt der Herr Minister an einer andern Stelle seines Vortrags, daß bei der Erklärung der Gesetze der Sinn, oder wie es ausgedrückt ist, der Gedanke maßgebend seyn soll, den der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Daß es bei Erklärung der Gesetze mehr auf den Sinn, als auf den Buchstaben ankomme, darin stimmen alle Gesetzgebungen überein. Das Allgemeine Landrecht bestimmt dies ausdrücklich und fügt hinzu, daß, wo der Sinn zweifelhaft sey, er doch immer so genommen werden müsse, daß er eine Wirkung habe. Der Sinn und die Absicht des Gesetzgebers können nicht zweifelhaft seyn. Der Herr Minister hat den Sinn der Gesetze selbst durch sein Zugeständniß anerkannt. Wenn nun aber die in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Absicht der Unterordnung des Staats-Schuldenwesens unter die Reichsstände, so wie der Anordnung einer alljährlichen Rechnungslegung eine Wirkung haben soll, so muß doch die Periodizität feststehen. Denn wollte man annehmen, es könne die reichsständische Versammlung erst in fünf, zehn oder zwanzig Jahren zusammenberufen werden, so würde die Absicht unmöglich zu erreichen sey.

In einem Punkte stimme ich dem Herrn Justizminister bei, nämlich darin, daß, wenn ein Rechtspunkt auf die Periodizität besteht, dann auch ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung feststehe. Ich habe in der Abtheilung in diesem Sinne gestimmt, aber als ich dabei in der Minorität blieb, habe ich auch bei der zweiten Fragestellung die Frage mit Ja beantwortet, weil ich eine Einberufung in so kurzen regelmäßigen Fristen, die eine Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 möglich machen, für mich nicht anders als eine jährliche habe interpretiren können.

Das Volk, meine Herren, hat keine Rechtswissenschaft studirt, es liebt keine kunstreichen Rechtsdeductionen. Das Volk versteht die Gesetze nach dem einfach verständlichen Sinne. Uns aber, die wir berufen sind, die Rechte der Stände, die Rechte des Volkes zu wahren, uns liegt, meines Erachtens, die Pflicht ob, uns nicht irre machen zu lassen durch kunstreiche Deductionen, sondern festzuhalten an den Rechten, welche dem Lande und den Ständen nach dem gewöhnlichen Wortsinn aus den Gesetzen erworben sind. Diese Rechte sind mit überzeugender Klarheit, so weit sie nicht in der Verordnung vom 3. Februar enthalten sind, ausgesprochen in der mehrbesprochenen Erklärung der 138. Ich schließe mich dieser Ausführung an. Man könnte verschiedener Ansicht seyn über die Form, die Zeit der Einbringung und über das daran zu knüpfende Verfahren. Aber die überwiegende Mehrheit der Versammlung wird sich zu derselben Ueberzeugung bekennen müssen.

Es ist von dem Herrn Justizminister angeführt worden,

daß der Art. 13 vom 17. Januar 1820 wohl nur eine Verpflichtung gegen die Staatsgläubiger habe eingehen wollen. Diese Behauptung ist, wenn ich nicht irre, schon einmal von der Ministerbank ausgesprochen worden; aber ich habe nicht geglaubt, daß der Herr Justiz-Minister sie aufnehmen würde. Hieße es in diesem Artikel, so lange, bis die damaligen Staatsgläubiger befriedigt seyn würden, solle die Rechnungs-Ablegung an die Reichsstände erfolgen, so hätte sich vielleicht eher ein Grund, aber auch nur ein schwacher Grund für eine solche Behauptung finden lassen. Wenn aber der Herr Justizminister den wahren Sinn dieser Bestimmungen erforschen wollte, warum hat er den Eingang des Gesetzes unbeachtet gelassen, worin es ausgedrückt ist, daß nicht blos der Wille, den Staatsgläubigern gerecht zu werden, sondern was diesem — und mit Recht — vorgesetzt ist, die Absicht nun, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, dem Gesetze als Motive vorgewaltet haben. Warum hat der Herr Justiz-Minister wiederum diesen Eingang nicht in Verbindung gesetzt mit dem Gesetze vom 27. Oktober 1810, auf welches ausdrücklich darin verwiesen ist, und in diesem Gesetze heißt es ja ausdrücklich:

„Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in politischer und finanzieller Hinsicht Unseren Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen gern Unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserem treuen Volk immer fester knüpfen."

Der Herr Justizminister sagt nun noch, daß die jährliche Rechnungslegung um deswillen nicht die jährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung bedürfe, weil es sich ja nur um ein bloßes Gutachten handle, und dafür sey die Deputation ganz genügend. Anders sey es, wenn es sich um einen wichtigeren, um einen gefährlich bindenden Akt handle. Es handle sich aber darum nicht, sondern nur um ein Gutachten, sonst hätte wohl ein Einwand gegen die Rechtsgültigkeit erhoben werden können. Leider beschränkt sich die Wirksamkeit der Stände in den meisten Fällen noch auf ein Gutachten. Wenn aber von Seiten der Ministerbank ein so geringer Werth darauf gelegt wird, welchen Werth sollen wir dann darauf legen? Mich wird dies bestimmen, um so entschiedener den Petitionen beizutreten, welche auf Gewährung der Feststellung des Haupt-Finanzetats und daraus folgender Kontrolle des Staatshaushaltes gerichtet sind. Ferner sagt der Herr Justizminister: „Indem das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben."

Anscheinend soll darin ein Zugeständniß liegen, daß die früheren Gesetze nicht vollständig in den Patenten vom 3. Februar aufgenommen sind; indeß wird angenommen, daß im Uebrigen die früheren Gesetze stillschweigend beseitigt seyen. Der Herr Justizminister scheint dabei nicht an das Allgemeine Landrecht gedacht zu haben, worin es lautet: Daß die Gesetze so lange in Kraft bestehen, bis sie ausdrücklich aufgehoben sind.

Ich kann mir endlich nicht denken, daß der damalige Gesetzgeber absichtlich die Auslegung hat zweifelhaft lassen wollen, um freie Hand zu behalten. Ich kann das, wie gesagt, nicht glauben. Der Geist, der aus jener Gesetzgebung hervorleuchtet, bürgt mir für das Gegentheil.

Ich habe, wie schon vorhin bemerkt, in der Abtheilung mein Votum dahin abgegeben, daß ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung bestehe, und ich bin das Mitglied, welches allein bei der Abstimmung über die Frage, ob eine Bitte auf jährliche Einberufung zu stellen sey, in der Minorität geblieben ist. Ich verbleibe bei dieser Ansicht und glaube wohl, daß dies unsere Pflicht ist, wenn wir den Rechtsanspruch für gegründet halten. Dieser aber wird zuvörderst in der Versammlung zu konstatiren seyn.

Abg. Frhr. v. Vincke: Von verschiedenen Rednern, die vor mir gesprochen haben, bin ich theils direkt angegriffen worden und theils in einer Weise gerühmt, die ich nur als direkten Angriff betrachten kann, und ich befinde mich also in einiger Verlegenheit, wenn ich jetzt meine Ansicht als den zweckmäßigsten Weg in der Sache vertheidige, und bitte um so mehr um gütige Nachsicht. Ich habe mich bei mehreren Gelegenheiten sowohl für mich, als wenn ich für Andere das Wort nahm, die mit mir in einer Meinung vereinigt waren, zu der Ansicht bekannt, daß ich gegen jede Petition sey in Bezug auf die Nichtübereinstimmung der älteren mit den neueren Gesetzen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen; einmal, weil es mir nicht geeignet zu seyn schien, um ein Recht zu bitten, was ich bereits zu besitzen glaube, und zum Anderen deshalb, weil ich nicht glaube, daß es mit der Ehrerbietung gegen den Allerhöchsten Träger der Krone in Einklang zu bringen sey, wenn wir den bestimmten Erklärungen gegenüber, die wir theils aus dem Munde Sr. Majestät des Königs und theils aus der Botschaft vernommen haben, sofort jetzt um eine Abänderung der Gesetze vom 3. Februar bitten wollen. Im Wesentlichen bekenne ich mich noch jetzt zu dieser Ansicht; ich freue mich indeß, daß der weitere Fortgang der Verhandlungen es mir gestattet, mit Modifikationen dem Gutachten der Abtheilung beizutreten, was ich im Gegensatze mit mehreren Rednern als vollständig unparteiisch anerkennen muß.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so haben wir alle Ursache, dem geehrten Abgeordneten aus Prenzlau und der pommerschen Ritterschaft es zu danken, daß sie einen Weg aufgefunden haben für eine Bitte, ohne daß dadurch unser Recht in Frage gestellt zu werden braucht. Sie gehen im Wesentlichen davon aus, daß sie sagen: wir besitzen Rechte, und wir bitten Se. Majestät, diese Rechte anzuerkennen; wir bitten nicht, wie es in anderen Petitionen ausgedrückt worden ist und mir auch in dem Gutachten der Abtheilung zu liegen scheint, um die Verleihung des Rechts, sondern dessen Anerkennung. Ich finde einen großen Unterschied in diesen beiden Formen und bedaure, mit dem Mitgliede für Köln, hierin in wesentlicher Meinungs-Verschiedenheit zu seyn. Es scheint mir nicht unbedenklich, wenn ich bitte, mir ein schon bestehendes Recht zu verleihen, denn das Mitglied aus Köln bemerkt in dem Abdruck seiner Petition, daß die Krone nicht verhindert sey, ein Recht durch Verleihung neu zu schaffen, so würde dies doch ein sehr gefährlicher Zustand seyn; dagegen muß ich mich verwahren. Wenn dagegen, nach dessen später folgenden Erklärung, nur um die Befriedigung eines Rechsanspruches gebeten werden soll, so ist das wesentlich verschieden. Die Form, in welcher ich bitte, ist daher gewiß nicht gleichgültig; es kann dadurch ein Recht zur bloßen Vergönnung werden! Ich glaube, daß selbst die verehrten Vertreter der Justiz auf der Ministerbank das zugeben werden, und meine daher, daß wir den beiden Mitgliedern dankbar seyn müssen, daß sie uns den Weg gezeigt haben, um Anerkennung des Rechts zu bitten, ohne unser Gewissen zu beeinträchtigen.

In Bezug auf den zweiten Punkt glaube ich zwar immer noch, daß solche Bitten nach Emanation der Gesetzgebung vom 3. Februar, die sich als vollendet ankündigt, nach den Worten, die wir hier vom Throne aus gehört haben, sich nicht leicht mit der Allerhöchsten Willensmeinung in Einklang bringen lassen, und ich glaube dem Mitgliede der brandenburgischen Ritterschaft darin widersprechen zu müssen, daß ich in der Allerhöchsten Botschaft diesen Weg nicht vorgezeichnet finden kann. Im Gegentheil hat Se. Majestät der König gesagt: Der Vereinigte Landtag hat keine anderen Rechte, als die ihm durch das Patent vom 3. Febr. ertheilt sind, und nur auf Ausbildung dieser Gesetzgebung können Bitten gerichtet werden. Wenn hiernach um eine neue Schaffung von Rechten gebeten wird, so will ich dies erwägen und darüber entscheiden.

Mit Anträgen um Verleihung neuer Rechte möchte ich nun gern den König möglichst verschonen, um so dringender aber möchte ich bestehen auf Erhaltung der bereits durch die frühere Gesetzgebung begründeten Rechte.

Wenn wir hiernach auch nicht im Einklange uns befänden mit den früheren Ansichten der Krone, so fühle ich mich doch jetzt darüber beruhigt, und zwar aus zweien Gründen, einmal, weil wir bei einer späteren Veranlassung von dem Herrn Königlichen Kommissar vernommen haben, daß jeder Weg zur Verständigung willkommen wäre, dann aber auch aus einem zweiten persönlichen Grunde. Es ist gewiß der Versammlung bekannt, ich wenigstens habe vernommen, daß eine Zahl ehrenwerther Mitglieder, welche durch ihre Stellung im Leben und durch die Familien-Traditionen, die gewissermaßen in ihnen sich konzentriren, dazu vorzugsweise geeignet sind, sich berufen fühlen, den konservativen Standpunkt, die Erhaltung unseres alten Rechtes besonders zu erstreben, und welche sich zu einer engeren Vereinigung zusammengefunden haben, und welche sogar schon durch die Benennung des Ortes, den sie zu ihrer Zusammenkunft gewählt haben, an das Land haben erinnern wollen, das schon seit Jahrhunderten seine alten Rechte zu erhalten sucht. (Gelächter.)

Ich habe diese Thatsache mit großer Genugthuung und Befriedigung vernommen. Ich habe ferner gehört, daß ein erwählter Ausschuß, wenn ich so sagen soll, aus der Versammlung des englischen Hauses sich in Verbindung mit dem Königlichen Kommissar gesetzt hat, und wenn ich auch diesen Weg etwas extraordinair finde, so glaube ich doch daraus schließen zu dürfen, daß eine größere Uebereinstimmung des Gouvernements mit diesen konservativen Mitgliedern besteht, und daß deshalb die Erhaltung unserer Rechte nicht blos das Ziel dieser Versammlung, sondern auch des Gouvernements seyn wird. Sonach fühle ich mich vollständig beruhigt und kann nun auf die Sache selbst übergehen.

Im Betreff der Frage, ob wir wirklich ein Recht besitzen auf die Periodizität des Vereinigten Landtages, so hatte ich mir vorgenommen, dem Herrn Justizminister ausführlich zu antworten, obgleich ich nur mit einer gewissen Zaghaftigkeit mich dazu entschließen konnte, einem Manne gegenüber, der gestern mit Recht ein Jurist von europäischem Rufe genannt wurde. — Nur der Umstand gab mir wieder einigen Muth, daß ich in dem Minister der Gesetz-Revision auch zugleich meinen früheren Lehrer von der Universität her zu verehren habe. Hätte ich daher irgend etwas Erhebliches zur Widerlegung vorgebracht, so waren es eben nur die früheren Gedanken desselben verehrten Mannes gewesen — wie ja der Diamant nur durch Diamantenstaub geschliffen werden kann. (Gelächter.)

Es haben indeß viele Mitglieder, die sich vor mir auf dieser Stelle befunden haben, namentlich die Mitglieder für Königsberg, für Reinerz und für Elberfeld, sich so vollständig über den Rechtspunkt geäußert, daß ich bloß eine kleine Nachlese zu halten brauche. Im Wesentlichen scheint mir von ihnen schon der Vortrag des Herrn Justizministers vollständig widerlegt zu seyn. Es ist namentlich bemerkt worden, daß aus dem klaren Buchstaben des Gesetzes ein begründetes Recht auf eine alljährliche Zusammenberufung des Landtages behufs Abnahme der Rechnung der Staatsschulden-Verwaltung abzuleiten sey.

Es ist ferner bemerkt, daß dies nicht blos den Kreditoren, sondern dem ganzen Lande verliehen ist. Ich habe aber noch nachträglich zu bemerken, daß, wenn von dem Herrn Justiz-Minister gesagt worden ist, die Reichsstände hätten ja die Rechnung alljährlich zu prüfen, da die betreffende Deputation aus und von ihnen gewählt werde, ich dies mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinigen kann, welcher der ganzen Versammlung dies Recht verleiht. Wenn er ferner sagte, jene engere Deputation bekäme ihre Aufträge nicht von der Versammlung, sondern sie hätte ihr Mandat aus dem Gesetz; so spricht dies gerade für uns, denn nur der Mandatar kann dann Recht für sich in Anspruch nehmen, die Persönlichkeit des Mandanten innerhalb der Gränzen seiner Vollmacht zu vertreten. Aber wie der Königliche Kommissar schon gesagt hatte, so sind diese Mandatare nicht von uns gewählt worden, sondern sie sind uns gesetzt worden, und so können sie uns nicht ersetzen und können nie unsere Stelle vertreten. Es ist ferner schon von dem letzten Redner gesagt worden, daß dieser Punkt keineswegs unbestimmt in dem Gesetze gelassen wäre, und ich möchte dies noch dahin ergänzen, daß der Gesetzgeber, wie der Herr Justiz-Minister auf pag. 6 selbst bemerkt, nur die Einrichtung, Bildung, Zusammensetzung und Organisirung der Reichsstände unbestimmt gelassen hat, nur die Frage, wie sie aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen. Das gebe ich zu, aber diese Organisation ist jetzt dahin bestimmt worden, daß nicht die Ausschüsse, wie das möglich gewesen wäre, sondern daß sämmtliche Provinzial-Landstände zu einer reichsständischen Versammlung vereinigt sind; aber wie oft sie zusammenkommen sollen, darüber besteht keine Unbestimmtheit, darin ist keine Ungewißheit, es war vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß sie alljährlich zusammenkommen. Wenn es endlich um die Interpretation des Gesetzes aus der Absicht desselben sich handelt, so findet eine solche überhaupt doch nur dann statt, wenn die Disposition, der Wille des Gesetzgebers selbst unklar ist.

Das aber ist hier nicht der Fall, sondern es ist ausdrücklich gesagt worden, sie sollen alljährlich zusammenkommen, alljährlich soll ihnen Rechnung abgelegt werden. Ob dies zur Sicherheit der Kreditoren und für den Vereinigten Landtag nützlich ist, ist eine ganz andere Frage. Wie es aber der Buchstabe des Gesetzes klar entscheidet, sollen wir alljährlich behufs der Prüfung der Rechnungen zusammenkommen. Und hiermit glaube ich das Wenige noch ergänzt zu haben, was mir nach dem verehrten Redner noch zu sagen blieb. Bei Beleuchtung des Vortrags des Herrn Justiz-Ministers glaube ich auch die Ansicht des einen Theils der Abtheilung im Wesentlichen schon mitwiderlegt zu haben. Ich habe nur noch zu bemerken: Wenn die Abtheilung auf unsere provinzialständische Thätigkeit Bezug nimmt und sagt, daß dies eine permanente Thätigkeit wäre, ohne daß die Provinzial-Stände immer in voller Versammlung zusammenkommen, so habe ich darauf zu erwidern: diejenigen Kommissionen der Provinzial-Stände, die behufs der Erledigung einzelner Angelegenheiten zusammenkommen und in Permanenz bleiben, sind von den Provinzialständen gewählt, diese haben ihnen nur ihre Rechte delegirt, während, wie der Herr Justizminister selbst sagt, das Mandat für unsere Deputation nur aus dem Gesetze herrührt, das Gesetz sie an unsere Stelle setzt, ohne daß wir unsere Zustimmung dazu ertheilt haben. Hiernach scheint mir das Recht auf periodischen und alljährlichen Zusammentritt der verehrten Versammlung vollständig begründet. Die Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe, die das Gutachten aufstellt, sind von dem geehrten Mitgliede für Köln scharf, klar und so vollständig auseinandergesetzt worden, daß ich nicht glaube, darauf zurückkommen zu müssen. Aber für mich handelt es sich zunächst nicht um die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, sondern, wo wir das Recht für uns haben, verlange ich es in seinem ganzen Umfange anerkannt zu sehen, und erst nachher wird es Gegenstand der Verhandlungen der Krone mit den Ständen seyn, ob davon etwas abzunehmen ist, ob die vollständige Ausübung des Rechts nicht zweckmäßig sey. Ich für mein Theil glaube, daß eine europäische Großmacht, wie Preußen, sich ganz in der Lage befindet, die vollste Stärkung und Kräftigung sämmtlicher Elemente im Staate durch eine innige Verbindung mit den Ständen zu sichern, und daß wir in dieser Beziehung nicht oft genug zusammenkommen können, wenn wir mit Recht der Ansicht sind, daß unser Zusammentritt der Krone neue Elemente der Stärke gibt. Wenn ich das wesentliche Vorrecht der Stände, mit der Krone sich in das engste Vernehmen zu setzen, so hoch anschlage, so finde ich dazu die Veranlassung bei allen Großmächten, die sich ständischer Versammlungen erfreuen, in Frankreich und namentlich in England, mit denen wir uns in politischer Beziehung auf einer und derselben Höhe befinden, und welche daraus ihre Kraft mit so glücklichem Erfolge gezogen haben. Es handelt sich hier zunächst nicht um Bitten und Wünsche, nicht darum, was nothwendig und nützlich ist, denn auch in dieser Beziehung wünsche ich Se. Majestät möglichst wenig zu bedrängen, ja, ich würde es nicht beklagen, wenn auf dem ganzen Landtage kein einziger Antrag auf Verfassungs-Aenderungen an den Thron gelangte; ich würde darauf keinen allzugroßen Werth legen, wo es sich aber um die Conservation wohlerworbener Rechte handelt, habe ich die allerstrengste Ansicht. Insofern es sich nun gegenwärtig nur um den Rechtspunkt handelt, will ich diesen nicht mit Gründen der Nützlichkeit vermischen und verdunnen, denn so hoch der Himmel über der Erde, so hoch steht das Recht über den Nützlichkeitsgründen, die nimmermehr an das Recht in seiner Höhe hinanreichen können. Das Recht will ich ungemischt mit Nützlichkeitsgründen Sr. Majestät vorgetragen haben, auf das Recht berufe sich die Versammlung, und um es vollständiger zu sagen, als es mir möglich ist, bezieht ich mich auf den Antrag des geehrten Mitgliedes für Köln, wo es sagt: „Das gefährlichste Reizmittel für den Trieb, Rechte zu erwerben und zu erkämpfen, ist das Gefühl, deren gar keine zu besitzen, und bei einer unbefangenen Erwägung des Inhalts der Verordnungen vom 3. Februar c. läßt sich die Erkenntniß nicht abweisen, daß dem Vereinigten Landtage und dem Lande kein

Recht zugetheilt sey.“ Und deshalb handelt es sich hier zunächst um Rechte und zwar um wohl erworbene und alte Rechte. Es ist von einem geehrten Mitgliede mir gegenüber gesagt worden, wir sollten zurückgehen auf die Geschichte, wir sollten aus der Geschichte lernen, daß es sich nicht um einzelne Buchstaben handle, daß die Beispiele der Geschichte den Weg des Buchstabens als einen gefährlichen bezeichnen. Ich bedaure, daß die versprochenen Beispiele der Geschichte nicht gegeben worden sind, ich habe aus der Geschichte die entgegengesetzte Lehre gezogen und berufe mich auch hier wieder auf England, was ich fast überall als unsern großen Lehrmeister betrachte. Dort wurde ungefähr vor 150 Jahren, als die jetzige Dynastie mit Wilhelm **III.** den Thron bestieg, das alte Recht punktatim und buchstäblich niedergeschrieben, in der Deklaration der Rechte und dann der Krone zur Anerkennung vorgelegt, in der Bill der Rechte ein schlagendes historisches Beispiel, so lange das geehrte Mitglied kein entgegengesetztes geliefert hat. Es ist hier ebenfalls mit Bezug auf die Geschichte gesagt worden, daß Eintracht mit der Krone Noth thue, und ich frage, wer unter uns wollte nicht mit der Krone einträchtig seyn? Es war damit wohl der erhabene Wahlspruch des niederländischen Volkes gemeint: Eintracht gibt Macht. Aber warum geht dort dieser Wahlspruch wesentlich vom Volke aus? weil die Antwort aus dem Munde der niederländischen Fürsten darauf lautet:

Je maintiendrai!

oder wie es in anderer Sprache auf der Brust unserer Fürsten geschrieben steht: suum cuique. Weil die niederländischen Fürsten das Recht ungeschwächt bis auf den kleinsten Buchstaben erhalten, deshalb sagt das Volk: Eintracht gibt Macht. Deshalb kann ich nicht die Ansicht des oft citirten Mitgliedes theilen, daß es sich hier wesentlich um materielle Interessen handle, daß diese vorzugsweise befördert und gepflegt werden sollen. Meiner Ansicht nach, stehen vielmehr die immateriellen Interessen unendlich hoch über ihnen, und so lange die immateriellen Interessen nicht unerschütterlich begründet sind, so lange wir noch gar nicht wissen, was bei uns Rechtens ist, so lange darf von den materiellen Interessen gar keine Rede seyn. Aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, ein Amendement dem Herrn Marschall vorzulegen, was ich vorzutragen und mit wenigen Worten motiviren zu dürfen bitte. Ich habe in Bezug auf die Periodizität der ständischen Versammlungen das Amendement gestellt:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des Art. **XIII** des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkennen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.“

Dies Amendement hat meiner Ansicht nach wesentliche Vorzüge vor dem Antrage der Abtheilung. Es ist in diesem Vorschlage der Abtheilung gesagt: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie auch namentlich aus Gründen der Nützlichkeit.“ Ich muß mich selbst dem Herrn Referenten gegenüber, dessen Unparteilichkeit ich schon anerkannt habe, doch einem Redner anschließen, welcher sagte, daß der Rechtsgrund hinter die Nützlichkeit hierbei zurückgedrängt sey. Es ist gesagt worden: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung“, ich frage aber: sind das Beziehungen des bestehenden Rechtes oder nur Beziehungen der Erwartung, wie der Herr Justiz-Minister sagte? Ich wünsche nur Beziehungen des Rechtes, und weil es heißt: „In Bezug auf das Gesetz“, darin aber von Einigen nur Erwartungen gefunden werden, so will ich das Recht, das bestehende Recht ausgedrückt haben. Ich beschränke dies aber auf den Buchstaben des Gesetzes, weil mein Beweis weiter nicht zutrafe, ich beschränke mich auf die alljährliche Zusammenkunft behufs der Rechnungsabnahme und Prüfung. Zwar bin ich der Ansicht, daß der Gesetzgeber damals daran gedacht hat, die Stände alljährlich zu berufen, und dann nicht blos mit jenem einen Gegenstande zu beschäftigen; aber ich bin auch der Ansicht, daß, wenn wir einmal zusammen sind, von selbst auch andere Gegenstände an die Reihe kommen werden. Genehmigen wir dies, beschränken wir uns auf diese Forderung, so bewegen wir uns streng auf dem Rechtsboden. Diesen will ich anerkannt haben, ich bitte nicht um Verleihung, sondern ich bitte um Aufrechthaltung des Rechtes, und insofern dies Verlangen über die früheren Erklärungen hinausgeht, wünsche ich die Anerkennung seitens der Krone, damit das Recht in Ausführung gebracht werde und zum Leben durchdringe. Denn so lange unsere Ueberzeugung nicht unangefochten ist, so lange noch Zwiespalt zwischen der Krone und uns besteht, so lange ist Eintracht nicht vorhanden, auf die ich auch den größten Werth lege. Ich will aber auch endlich einem Einwande begegnen, damit man nicht sagen soll, ich wolle nicht das Nützliche. Ich will der Krone freie Hand lassen, auf gesetzlichem Wege durch Vorlegung einer Proposition diese Frage zur Entscheidung zu bringen, bitte also, daß, im Fall die Krone die unbeschränkte Ausübung des Rechtes bedenklich findet, dem Vereinigten Landtage eine desfallsige Proposition vorgelegt werde. Aber das Recht muß erst gesichert seyn. Ich erblicke in der verlangten Maßregel auch keine Gefahr oder Bedrohniß für den Staat und glaube, daß der König, unterstützt von den Rathgebern der Krone, sich in der Lage befindet, zu erwägen, ob die Ausübung dieser Rechte nützlich und zweckmäßig sey.

Ich weise endlich darauf hin, daß der Wille Sr. Maj. durch die Thronrede diesen Weg hauptsächlich, das Recht in den Vordergrund treten zu lassen, als den wesentlichsten und nächsten bezeichnet. Es ist dort ausdrücklich gesagt: Vertrauen weckt Vertrauen, und wenn ich diesem erhabenen Spruche folgen darf, so glaube ich, wenn wir dem Könige mit Vertrauen bezeichnen, was wir für das Rechte halten, so wird uns auch das Allerhöchste Vertrauen entgegenkommen und das gewähren, was wir nach dem unzweifelhaften Buchstaben der früheren Gesetzgebung als unser Recht in Anspruch nehmen. Es ist dort ferner gesagt worden, daß die Stände mit dem ureigenen Geiste der deutschen Verfassung sich durchdringen und Wahrer des Rechtes seyn müßten, und darum würden sie sich ihrem heiligsten Berufe entfremden, den ihnen der König selbst vorgezeichnet hat, wenn sie aufhören wollten, zunächst ihr Recht zu wahren, wenn wir uns auf Nützlichkeits- und Nothwendigkeitsgründe einlassen wollten, wo wir das klare Recht vor uns haben. Wir sollen nicht die Folgsamkeit des Knechtes üben, sondern die Folgsamkeit um Gottes und des Gewissens willen. Und mein Gewissen sagt mir, daß ich meinen Kommittenten gegenüber eine Pflicht auf mir habe, daß ich nicht blos mein Recht, sondern auch das Recht meiner Kommittenten auf dieser Stelle zu wahren habe. Und weil dieses im Buchstaben des Gesetzes klar ausgedrückt ist, deshalb ist es ein Gehorsam um des Gewissens willen, wenn ich mich erdreiste, der Krone die Gründe vorzutragen, aus denen ich glaube, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar nicht in Einklang zu bringen sey mit der früheren, die unseres nun in Gott ruhenden Königs Majestät im Jahre 1820 erlassen hat. Ich glaube, daß dieser Weg uns am sichersten schützt vor dem revolutionären Treiben, was Se. Majestät in der Thronrede als ein gefährliches Zeichen und bedenkliches Symptom der Zeit angeführt hat. Denn worin hat dies seine Wurzel? Darin, daß man Fürst und Volk gegenseitig einander zu verdächtigen und zu entfremden sucht. Und wie stellt man sich ihm am erfolgreichsten entgegen? Wenn man sich stets auf dem Rechtsboden hält, nie den Boden des Gesetzes verläßt, also nicht einen entfernten Anlaß zu der Vermuthung gibt, als ob es je die Absicht seyn könnte, der Krone Rechte zu nehmen und für uns zu beanspruchen, als diejenigen, die das Gesetz uns verleiht oder die wohlerwogene freie Entschließung der Krone uns als neue Rechte geben will.

Se. Majestät der König — ich darf mir schließlich erlauben, diese erhabenen Worte selbst vorzutragen, die mir die Sache vollständig zu begründen scheinen, hat gesagt: „Jetzt gilt's einen neuen Kampf um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott aber wird wieder mit uns seyn, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung meines treuen Volkes.“ Diesen Allerhöchsten Worten lassen Sie uns nun anschließen: stets den Boden, den Acker des Rechtes pflügen. Wir sind hingewiesen auf die alten Rechte unseres Volkes, und der ehrenwerthe Redner gegenüber hat mir den Vorwurf gemacht als ob es meine Absicht sey, diese Rechte jetzt wieder hervorzurufen. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, ich befande mich nicht in der Lage, jetzt die alten Rechte unserer früheren Stände in Anspruch zu nehmen. Aber, so lange uns noch nicht einmal die Rechte der nächsten Vergangenheit gesichert sind, will ich auch nicht auf die Reservation verzichten, nach Umständen auf eine noch entferntere Vergangenheit zurückzugreifen.

Ich erinnere mich mit gerechtem Stolze, daß meine Vorfahren den Acker des Rechtes seit vielen hundert Jahren gepflügt und demselben viele köstliche Früchte abgewonnen haben, werthvoller, als die materiellen Güter dieser Erde. Ich weiß nicht, wie lang die Spanne Zeit ist, die mir hier noch zugemessen ist. Wenn aber einst meine letzte Stunde schlagen sollte, dann wünsche ich nur, auf dem Acker des Rechtes meine Grabstätte zu finden. Es ist heute ein großer Tag in der vaterländischen Geschichte. Heut vor 107 Jahren hat Friedrich der Große den erhabenen Thron seiner Väter bestiegen. Lassen Sie uns durch eine würdige That des Landtags feiern die Thronbesteigung Sr. Maj. des Königs Friedrich's **II.**, der uns nicht blos Schlesien erobert hat, dessen edelste Söhne hier sitzen..... (Eine Stimme lacht laut.) ich finde dies nicht lächerlich, es ist eine historische Wahrheit des großen Königs, welcher für unser öffentliches Recht den erhabenen Grundsatz aufgestellt hat, daß der König der erste Diener des Staates sey. Es wird eine Zeit kommen, wo keines der ehrenwerthen Mitglieder dieser Versammlung mehr auf Erden wandelt, dann wird die unparteiische Geschichte über den ersten Vereinigten Landtag zu Gericht sitzen. Möge sie dann sagen, der erste Landtag der Krone Preußen, insbesondere die Mitglieder der Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden, sie wurden als fleißige und treue Ackerer erfunden auf dem Acker des Rechtes, sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte, sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundsatze unserer Väter: Recht muß doch Recht bleiben! (Stürmischer Applaus.)

Landtags-Kommissar: Es war nicht meine Absicht, mich in diesem Stadium in die wichtige Debatte einzumischen, welche die hohe Versammlung in diesem Augenblicke beschäftigt. Die gleichsam persönliche Aufforderung des geehrten Redners aber, welcher eben den Redner-Platz verlassen hat, nöthigt mich dazu, damit mein Schweigen nicht gemißdeutet werde. Der geehrte Redner hat angeführt, daß er zu dem Entschluß, von seiner früheren Absicht, die vermeintlich verletzten Rechte der Stände nur durch eine Wahrung zu sichern, jetzt auf den Weg der Petition überzugehen, — durch meine frühere Aeußerung: „Jeder Weg der Verständigung sey mir wünschenswerth“, ermuthigt sey.

Ich kann zwar jedes einzelne Wort und Wörtchen, was ich hier gesprochen habe, nicht anerkennen oder verneinen; ich glaube aber nicht, gesagt zu haben: jeder Weg der Verständigung sey mir wünschenswerth, sondern: der Weg der Verständigung überhaupt, namentlich derjenige, welcher durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. April d. J. bezeichnet sey. Bei dieser Aeußerung glaube ich stehen bleiben zu müssen, während ich mich vor einer Mißdeutung der Worte: „Jeder Weg der Verständigung sey mir wünschenswerth“, verwahren muß, da es dergleichen Wege der Verständigung gibt, die ich für nichts weniger als wünschenswerth halte.

Es führt mich dieses aber ferner zu der Nothwendigkeit, mich über die Ansicht der Krone in Beziehung auf die Gränzen der gegenwärtigen Debatte zu erklären. Mein sehr verehrter Kollege, der Herr Justiz-Minister, hat bereits angedeutet, daß durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. April d. J. ausdrücklich erklärt sey, daß Se. Majestät der hohen Versammlung keine anderen Rechte anerkennen könne, als diejenigen, welche die Gesetze vom 3. Februar ihr zuweisen oder welche Er ihr künftig im verfassungsmäßigen Wege beilegen werde. Allerdings hat dieselbe Boschaft angedeutet, daß diese Rechte erweitert werden könnten, daß die Verordnungen vom 3. Februar bildungsfähig seyen, daß der hohe Landtag das Recht habe, in Beziehung auf die Ausbildung dieser Gesetze Bitten an den Thron des Königs zu richten, und daß Se. Majestät der König dergleichen Bitten prüfen und nach Ihrer besten Ueberzeugung darüber entscheiden würden. Diesen Weg habe ich gemeint, wenn ich den Weg der Verständigung angerathen habe. In Beziehung auf diese Bitten nun ist es keineswegs ausgeschlossen, keineswegs verwehrt oder erschwert, auch diejenigen Ansichten auszuführen, welche sich vielfältig in dieser Versammlung ausgesprochen haben, daß nämlich durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. die Verheißungen des hochseligen Königs Majestät der verschiedenen älteren Gesetze nicht vollständig erfüllt seyen und daß also, weil einzelne Mitglieder dieser hohen Versammlung, oder weil die Mehrzahl oder die ganze Versammlung diese Ueberzeugung theile, darauf die Bitte mit gegründet werden könne, daß der vermeintlich unerfüllte Theil der Verheißungen durch Deklaration oder durch Abänderung der neuen Gesetze erfüllt werden möge. Ja ich nehme keinen Anstand, selbst eine Bitte für loyal zu erklären, welche dahin gerichtet würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten. (Bravo! Bravo!) Aber davon ist sehr verschieden, den Beschluß fassen zu wollen, der Landtag habe solche Rechte. Gegen einen solchen Beschluß würde ich mich, und zwar auf Allerhöchsten Befehl, ausdrücklich verwahren müssen. Se. Majestät haben in der Botschaft erklärt, daß die Verheißungen der früheren Gesetze, so weit sie unerfüllt gewesen, durch die Gesetzgebung vom 3. Februar erfüllt seyen; daß der Landtag keine anderen Rechte habe, als diese, daß diese Gesetzgebung vom 3. Februar allein sein Gesetz sey. So lange also der Gesetzgeber keine andere Entscheidung trifft, ist dies allein die Basis, auf der er sich bewegen darf. Deshalb würde ich mich jedem Beschluß darüber, ob der Landtag andere Rechte habe, auf das Entschiedendste widersetzen müssen. Innerhalb der Gränzen aber, die ich vorhin bezeichnete und die auch ein verehrter Redner aus der Provinz Pommern nach meiner Ueberzeugung richtig bezeichnet hat, — innerhalb dieser Gränzen kann sich die Debatte des Landtags mit voller Freiheit bewegen. Seine Majestät werden die Anträge, — sie mögen lauten, wie sie wollen, — als loyale Anträge entgegennehmen, und darauf in Ihrer Weisheit entscheiden, wie Sie glauben, daß es für die Interessen, für die wahre Wohlfahrt des Vaterlandes am ersprießlichsten sey.

Außerdem muß ich noch eines Umstandes erwähnen, welchen derselbe verehrte Redner zur Sprache gebracht; vielleicht hätte ich auch anderen die Antwort überlassen können. Es wurde angedeutet, wie ich mich mit einer gewissen Fraction der Versammlung in Verbindung gesetzt habe, damit sie von mir erfähre, was sie thun solle ..... (Zeichen der Verneinung des früheren Redners.) Ich glaube Aehnliches gehört zu haben. In dieser Beziehung kann ich die Versicherung geben, daß ich die Ansichten, welche die Krone, welche das Ministerium in Beziehung auf die Verhandlungen des Landtages hat, mit nicht größerer Offenheit gegen die bezeichnete Fraction geäußert habe, als gegen die Mitglieder einer ganz anderen Fraction, und ich würde, wenn es verlangt werden sollte, letztere namentlich bezeichnen können. Ich würde die Personen unter Ihnen nennen können, gegen die ich mich mit der vollsten, unumwandesten Offenheit ausgesprochen habe, mit einer Offenheit, die weiter gegangen ist, als diejenige, welche die Mitglieder, von denen in der Recrimination die Rede war, empfangen haben. Dies erkläre ich als die vollste Wahrheit.

Abg. Graf v. Schwerin: Gegen mich hat sich Se. Excellenz ganz offen ausgesprochen.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich habe ein persönliches Faktum zu berichtigen. Ich habe keineswegs gesagt, daß Se. Excellenz gesagt habe, was die Fraction thun solle, ich habe nur gesagt, diese Mitglieder hätten sich durch einzelne Ausschüsse mit Sr. Excellenz in Verbindung gesetzt, und Se. Excellenz hätten sich ausgesprochen über die Ansicht des Gouvernements; und daraus schöpfte ich die beruhigende Ueberzeugung für mich, daß der Weg der Einigung zur Erhaltung unserer alten Rechte (der einzige, der zum Verständniß führt) angebahnt sey durch diese Konferenz. Dieser Ansicht bin ich noch, und ich schöpfe neue Hoffnung durch das, was Se. Excellenz eben gesagt haben.

(Fortsetzung folgt.)